

Herkunftssprachlicher Unterricht

Bestandteil der nordrhein-westfälischen Integrationspolitik ist der herkunftssprachliche Unterricht (HSU). Die Durchführung von herkunftssprachlichem Unterricht für Kinder und Jugendliche, die öffentliche Schulen besuchen, ist **Aufgabe des Landes**.

Der HSU verfolgte ursprünglich den Zweck, zugewanderte Kinder und Jugendliche „insbesondere als Grundvoraussetzung für die Rückkehr in die Heimat der Eltern“ beim Erhalt bzw. beim Erwerb der dort gesprochenen Sprache zu unterstützen. Dies war in dem Vorläufererlass des Erlasses von 2009 auch so formuliert. Dieser Zweck der Unterstützung für die „Rückkehr“ ist heute weit in den Hintergrund gerückt. HSU hat sich zu einem eigenständigen Angebot entwickelt. Der Begriff der „Herkunftssprache“ hat den der „Muttersprache“ weitgehend abgelöst, weil für viele Lernende die „Herkunftssprache“ nicht mehr die „Muttersprache“ ist. Ein anderer auch verwendeter Begriff ist die „Familiensprache“.

Der HSU ist **heute ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte**, die zwei- oder mehrsprachig in Deutsch und in einer oder mehreren anderen Sprachen aufwachsen. **Die Bedeutung des HSU wird in zwei Gesetzen hervorgehoben:**

- **§ 2 Abs. 10 Schulgesetz** bestimmt: „Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei **achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache)** dieser Schülerinnen und Schüler.“
- **§ 2 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz** bestimmt: „Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die **Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit** ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.“

Darüber hinaus ist der HSU in den **Ausbildungsordnungen für die Primarstufe** (§ 3 Absatz 4 AO-GS) **und für die Sekundarstufe I** (§ 5 APO-S I) und in den Stundentafeln verankert.

Für den HSU gibt es einen **Lehrplan** für die Jahrgänge 1 bis 4 und 5 und 6 sowie einen Lehrplan für die Sekundarstufe I. Der Lehrplan gilt für alle Sprachen.

Die **konkrete Umsetzung** des HSU ist im **Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 28.6.2016** (BASS 13 – 61 Nr. 2) geregelt. Der Erlass hat den Vorläufer-Erlass vom 21.12.2009 abgelöst. Die Neufas-

sung erfolgte u.a., um den Eigenwert des Herkunftssprachlichen Unterrichts mehr als bisher hervorzuheben.

Die Regelungen des Erlasses wurden gestrafft, jedoch in der Substanz nicht verändert. Sie orientieren sich an den o.g. Ausbildungsordnungen. HSU findet in der **Primarstufe** und in **Schulen der Sekundarstufe I** statt. In der Sekundarstufe I wird er soweit möglich in ein Fremdsprachenangebot überführt.

Es gelten folgende **Vorgaben**:

- Der HSU umfasst in der Regel bis zu fünf Wochenstunden. Der Unterricht „soll so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden.“ (Nummer 1.2 des Erlasses).
- Ziel ist es, „die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.“ (Nummer 1.3 des Erlasses)
- HSU wird eingerichtet, wenn in der Primarstufe mindestens 15 und in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler mit derselben Herkunftssprache angemeldet werden. Möglich sind nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch schulform- und schulübergreifende Lerngruppen. (Nummern 2 bzw. 3 des Erlasses)
- Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte **Leistungsnote** wird in das Zeugnis unter Bemerkungen aufgenommen. In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.
- Am Ende des Besuchs des HSU nach Klasse 9 oder 10 steht eine **Sprachprüfung**. Das Ergebnis der Sprachprüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Dabei wird unter „Leistungen“ die Prüfungsnote und unter „Bemerkungen“ angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Bei der **Vergabe der Abschlüsse** kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen (§ 5 Absatz 3 APO S I). Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden. (Nummer 5.4 des Erlasses).
- Der HSU wird von **Lehrkräften** erteilt, die **Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen** sind. Die staatlichen Vorgaben über die Unter-

richtsinhalte sowie die staatliche Schulaufsicht gewährleisten lehrplangerechten Unterricht. Die erforderlichen Kompetenzen der Lehrkräfte sind in Nummer 6 des o.g. Erlasses geregelt, u.a. Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates (GeR). Geregelt ist dort auch, wie zu verfahren ist, wenn keine Lehrkraft mit „Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht“ zur Verfügung steht. Für diesen Fall können auch ausländische Lehramtsprüfungen für das Fach des HSU oder ein deutscher oder ausländischer Hochschulabschluss für das Fach anerkannt werden. Die auf diese Weise gewonnenen Lehrkräfte sind so genannte „Nicht-Erfüller“, da sie nur ein Fach unterrichten. Die **Herkunftsstaaten haben keinen Einfluss auf die Auswahl und Arbeit der Lehrkräfte.**

Für den herkunftssprachlichen Unterricht sind **im Landeshaushalt 886 Stellen etatisiert**. Sie dienen dem Unterricht in 18 Sprachen. Die Zahl gilt seit 2003. Frau Staatsministerin a.D. Gabriele Behler hatte damals veranlasst, 459 der vormals vorhandenen 1.345 Stellen zu streichen. Ihre Nachfolgerin im Amt, Frau Staatsministerin a.D. Ute Schäfer hat diese Streichung dann umgesetzt.

Zurzeit gibt es in Nordrhein-Westfalen **HSU in folgenden Sprachen**: Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Farsi, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Kurmanci (eine der kurdischen Sprachen), Mazedonisch, Polnisch, Portugiesisch, Romanes, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch. Im Unterschied zum Fremdsprachenunterricht werden zur Teilnahme am HSU Kenntnisse in der entsprechenden Sprache vorausgesetzt.

Am HSU nahmen in NRW im Schuljahr 2016/2017 nach den Amtlichen Schuldaten insgesamt 50.070 Schülerinnen und Schüler teil, davon 34.736 an HSU in Türkisch.

- Gesamtzahl HSU in NRW (incl. Türkisch): 833 Schulen, 3.541 Lerngruppen, 50.070 Schülerinnen und Schüler, 551 Lehrkräfte.
- HSU Türkisch in NRW: 672 Schulen, 2.485 Lerngruppen, 34.736 Schülerinnen und Schüler, 255 Lehrkräfte.

In anderen Bundesländern findet HSU – wenn überhaupt – in deutlich geringerem Umfang statt. HSU gibt es nach einer KMK-Statistik von 2011 (eine aktuelle Übersicht gibt es leider nicht, doch ist davon auszugehen, dass zwischenzeitlich nirgendwo zusätzlicher HSU eingeführt worden ist) in wenigen Sprachen in Bremen und Hamburg, in Niedersachsen (nur im Primarbereich), in Rheinland-Pfalz, in Sachsen und Thüringen (dort in Russisch und Vietnamesisch).

Konsulatsunterricht

Konsulatsunterricht gibt es als Regelangebot in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen (dort wird seit 1999/2000 HSU systematisch abgebaut und durch Konsulatsunterricht ersetzt), Niedersachsen (v.a. in der Sekundarstufe I), im Saarland und in Schleswig-Holstein (dort in schulischen Räumen durch Konsulatslehrkräfte der Türkei). Einige Bundesländer finanzieren Konsulatsunterricht, so z.B. Baden.-Württemberg.

In Nordrhein-Westfalen ist der HSU im Unterschied zu den meisten anderen Ländern die Regel. Konsulatsunterricht wurde in NRW erstmals mit Erlass vom 21.12.2009 geregelt. Vorher gab es solche Regelungen nicht. Konsulatsunterricht wird zurzeit angesichts der aktuellen Ereignisse in der Türkei kritisch diskutiert, u.a. in den drei Stadtstaaten sowie in Hessen (s.u.a. Tagesspiegel vom 11.12.2016: „Diskussion in den Schulen: Widerstand gegen türkischen Konsulatsunterricht“).

Für den Konsulatsunterricht gelten in NRW folgende **Vorgaben**:

- Genehmigung ist nicht erforderlich (Nummer 7.1 des Erlasses). In dem Vorläufererlass von 2009 wurde erklärend ausgeführt, dass es den ausländischen Konsulaten unbenommen sei, Konsulatsunterricht in bisher nicht unterrichteten Sprachen oder bei einem nicht ausreichenden Angebot des Landes zu unterrichten.
- Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung ist möglich, wenn der Konsulatsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes NRW erteilt worden ist und die Schülerinnen und Schüler regelmäßig teilgenommen haben (Nummer 7.2 und 7.3 des Erlasses).
- Internationale Sprachzertifikate, die sich am GeR orientierten, können auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgenommen werden (Nummer 7.4 des Erlasses).
- Sprachunterricht von Konsulaten kann als Ganztagsangebot durchgeführt werden, natürlich unter Beachtung der dort geltenden Vorgaben (Nummer 7.5 des Erlasses).
- Das Land wirbt bei den Schulträgern für „möglichst unentgeltliche“ Bereitstellung von „Schulräumen“. (Nummer 7.6 des Erlasses).

Ob und wo in NRW Konsulatsunterricht angeboten wird, ist unbekannt.